

für das folgende Planjahr und für Perspektivzeiträume den Plan „Lohnarbeit für Fremde nach Quartalen“ (Vordruck Kmv1 12).

(3) Die Betriebe haben die im Abs. 1 bzw. 2 aufgeführten Pläne für das folgende Planjahr und für Perspektivzeiträume den zuständigen übergeordneten Organen einzureichen.

(4) Die übergeordneten Organe sind verpflichtet, auf die Verbesserung der territorialen Verteilung der Kooperationsbeziehungen Einfluß zu nehmen und weite Transportwege und gegenläufige Transporte Zug um Zug zu beseitigen.

#### § 51

(1) Auf der Grundlage der gemäß § 50 Abs. 1 bzw. 2 erarbeiteten Pläne schließen die sozialistischen Betriebe mit den Auftragnehmern für das folgende Planjahr und für Perspektivzeiträume Liefer- und Leistungsverträge ab.

(2) Die ökonomisch nicht gerechtfertigte Ausweitung des Volumens der kapazitätsbedingten fremden Lohnarbeit ist zu beseitigen. Daher ist die Vergabe von Aufträgen über P 2-Produktion nur in den Fällen statthaft, in denen nachweisbar durch bestehende objektive Bedingungen keine langfristigen Liefervereinbarungen (P 1-Produktion) möglich sind.

(3) Die sozialistischen Betriebe haben ihren ungedeckten Bedarf an fremder Lohnarbeit für das folgende Planjahr mit Vordrucken Kmv1 8 und Kmv1 10 den übergeordneten Organen zu melden. Die übergeordneten Organe haben Maßnahmen zu treffen, die zu einer schnellen Beseitigung des ungedeckten Bedarfs an fremder Lohnarbeit führen.

(4) Für die Ausnutzung der in den sozialistischen Betrieben ständig oder zeitweilig vorhandenen freien Kapazitäten tragen die Werkleiter die Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen die Ausschöpfung dieser betrieblichen Reserven zu gewährleisten. Hierbei haben die zuständigen örtlichen Staatsorgane mitzuwirken.

(5) Für den Abschluß von Liefer- und Leistungsverträgen zwischen sozialistischen Betrieben und Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Industrie- und Handwerksbetrieben ist die Zustimmung der den Auftragnehmern übergeordneten örtlichen Staatsorgane (Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bei den Räten der Kreise) einzuholen.

(6) Sofern bei wissenschaftlichen Industriebetrieben im Rahmen planmäßiger Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ein unvorhergesehener außerplanmäßiger und deshalb nicht durch Verträge gebundener Bedarf an fremder Lohnarbeit auftritt, sind die Auftragnehmer verpflichtet, diese Lohnarbeiten im Rahmen der volkswirtschaftlichen Bedeutung vorrangig durchzuführen.

#### § 52

##### Analyse und Kontrolle der fremden Lohnarbeit

(1) Der Werkleiter ist verpflichtet, die Entwicklung der Kooperation zu analysieren, die Einhaltung festgelegter Kennziffern zu kontrollieren und für die rationale Organisation der Kooperation zu sorgen.

(2) Für die Analyse und Kontrolle der Entwicklung des Umfangs und des Niveaus der Kooperation sind im Planjahr die in der „Nomenklatur der Kennziffern für den Nachweis des Umfangs und des Niveaus der Kooperationsbeziehungen“ (Anlage) festgelegten Kenn-

ziffern zu verwenden. Für Perspektivzeiträume sind nur die Kennziffern 1 bis 4 dieser Nomenklatur verbindlich.

#### Abschnitt IV

##### Schlußbestimmungen

#### § 53

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie (Erzeugnisse der Erzeugnisgruppen 21 bis 29 — außer 25 — der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan) aus allen Aufkommensquellen, unabhängig von der Eigentumsform der Betriebe, sofern nicht durch gesetzliche Bestimmungen die Anwendung einzelner Vorschriften ausgeschlossen ist.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Verbraucher des Kontingenträgers 7700/11.

(3) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, durch Verfügung zeitweilig Bestimmungen, dieser Anordnung außer Kraft zu setzen oder abweichende Regelungen zu treffen, wenn Umstände eintreten, die dem in dieser Anordnung vorgesehenen Ablauf der Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen entgegenstehen.

#### § 54

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft und findet auf die Planung für das Jahr 1963 und die folgenden Jahre Anwendung. Die Bestimmungen dieser Anordnung, die für die Ausarbeitung bzw. Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1963 sowie für die Perspektivplanung zutreffen, sind vom Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung an anzuwenden.

(2) Der Terminablauf für die im Abschnitt II getroffenen Festlegungen regelt sich für das Planjahr 1963 nach der Anordnung vom 4. Juli 1962 über die Ordnung für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1963 - Planmethodik 1963 - (GBl. III S. 185).

(3) Für die im Abschnitt III getroffenen Festlegungen gelten für das Planjahr 1963 folgende Termine:

§ 49 Abs. 2: mit Abgabe des Betriebsplanvorschlages an das übergeordnete Organ.

§ 50 Abs. 2: 1 6 Wochen nach Abgabe des Betriebsplan-  
§ 51 Abs. 3: / Vorschlages an das übergeordnete Organ.

(4) Die Termine für die folgenden Planjahre werden gesondert durch Verfügung geregelt.

(5) Am 31. Juli 1962 treten außer Kraft:

a) Anordnung Nr. 3 vom 18. April 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (GBl. III S. 161),

b) Verfügung vom 10. August 1959 zur Ordnung der Kooperationsbeziehungen im Maschinenbau (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 17 vom 15. September 1959 S. 5).

Berlin, den 4. Juli 1962

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wunderlich  
Stellvertreter des Vorsitzenden